

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Ennstaler Lokalradio GmbH** (FN 157071 m LG Leoben), vertreten durch Dr. Martin Piaty, Rechtsanwälte Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Glacisstraße 27/II, 8010 Graz, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 133 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im mit dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 6. Dezember 2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, festgelegten Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ zugeordnet.
- 2.) Der **Ennstaler Lokalradio GmbH** (FN 157071 m LG Leoben), vertreten durch Dr. Martin Piaty, Rechtsanwälte Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Glacisstraße 27/II, 8010 Graz, wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 6. Dezember 2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt, das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

- 4.) Gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).
- 6.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HR B 3021 Amtsgericht Fürth/Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 7.) Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 8.) Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (FN 227249 s LG Leoben), vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 9.) Der Antrag des Harald Milchberger, vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wird § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 10.) Die Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 5. Juni 2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wird gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
- 11.) Der Antrag des Harald Milchberger vom 30. Juli 2003 auf Aussetzung des Verfahrens wird gemäß § 38 AVG zurückgewiesen.
- 12.) Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vom 30. Juli 2003 auf Aussetzung des Verfahrens wird gemäß § 38 AVG zurückgewiesen.
- 13.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: ÖBLARN, Standort Strimitzen, Frequenz 107,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 21. März 2003, KOA 1.470/03-24, das technische Konzept des Harald Milchberger als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2002, eingelangt am 14. Oktober 2002, beantragte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ zur Lückenfüllung bzw Ausbauplanung. In ihrem Antrag bezeichnete sich die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH als „Lizenzinhaber und Senderinhaber“.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 forderte die KommAustria die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH auf, den Antragsteller zu spezifizieren und Angaben darüber zu machen, ob die beantragte Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder im Falle der Antragstellung durch den bisherigen Zulassungsinhaber zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes begehrt werde.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 beantragte anstelle der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Herr Harald Milchberger als Zulassungsinhaber zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ die Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ zur Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes. Dieser Antrag enthielt alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, darunter auch ein vollständiges technisches Konzept.

Die technische Prüfung des Antrages durch die KommAustria ergab, dass die Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ wie beantragt technisch realisierbar war.

Am 31. Januar 2003 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des Harald Milchberger auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, mit Schreiben vom 27. Februar 2003 brachte die Ennstaler Lokalradio GmbH einen Einspruch gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G bei der KommAustria ein.

Die Einsprüche wurden Harald Milchberger zur Stellungnahme übermittelt. Eine solche gab er mit Schreiben vom 12. März 2003, eingelangt am 13. März 2003, an die KommAustria ab.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die KommAustria mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ (Steiermarkausgabe), sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „ÖBLARN – Strimitzen 107,2 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-24). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 23. Mai 2003 um 13 Uhr.

Am 14. April 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ bei der KommAustria ein, am 21. Mai 2003 brachte die Ennstaler Lokalradio GmbH einen Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“, am 22. Mai 2003 brachten Herr Harald Milchberger einen Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowie die Radio-TV GRÜN WEISS Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ bei der KommAustria ein. Schließlich langte auch ein Antrag des Medienprojektvereins

Steiermark auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ am 23. Mai 2003 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2003 erteilte die KommAustria der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit einer Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung der Angaben des Antrages. Dieser Mängelbehebungsauftrag sowie die Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH fristgemäß erfüllt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2003 übermittelte die KommAustria die Anträge der Steiermärkischen Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G. Die Steiermärkische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23. Juni 2003 zu den übermittelten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Antragstellern im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 durch die KommAustria zur Kenntnis gebracht. Mit ergänzendem Schreiben, eingelangt bei der KommAustria am 21. Juni 2003, änderte die Steiermärkische Landesregierung die Begründung zu ihrer Empfehlung im gegenständlichen Verfahren geringfügig ab. Dieses Schreiben wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 23. Juni 2003 übermittelt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2003 forderte die KommAustria die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf, sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Zulassungsinhaber Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung des Radiobetriebs offenzulegen sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG fristgerecht nach.

Weiters übermittelte die KommAustria die Anträge dem Rundfunkbeirat, der in seiner Sitzung vom 4. Juli 2003 zu den Anträgen Stellung nahm. Diese Stellungnahme wurden den Parteien ebenfalls im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

Mit Gutachtensauftrag vom 6. Juni 2003 zog die KommAustria HR DI Franz Prull sowie DI (FH) René Hofmann dem Verfahren bei und beauftragte sie mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Konzepte der Antragsteller anhand der vorgelegten technischen Unterlagen. Weiters wurden die Amtssachverständigen mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an Harald Milchberger zu einer Erweiterung des ihm bereits zugeordneten Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ führen würde. Hinsichtlich der Ennstaler Lokalradio GmbH wurden sie mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an diese zu einer Verbesserung der Versorgung in dem ihr bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ führen würde. Schließlich war jeweils zu klären, ob und wie weit sich durch die Zuordnung der Übertragungskapazität an Harald Milchberger oder die Ennstaler Lokalradio GmbH eine Doppelversorgung im betroffenen Sendegebiet ergeben könnte bzw. diese technisch vermeidbar wäre.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Eventualanträge auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes in „allen noch laufenden Organisations- und/oder Vergabeverfahren“ – so auch im gegenständlichen Verfahren – bei der KommAustria ein.

Die Amtssachverständigen haben ein Gutachten erstellt, welches den Parteien mit e-mail vom 8. Juli 2003 zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2003 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) nahm die Ennstaler Lokalradio GmbH zum Gutachten der Amtssachverständigen Stellung und änderte

ihren ursprünglichen Antrag vom 21. Mai 2003 hinsichtlich einiger technischer Parameter der beantragten Funkanlage.

Am 17. Juli 2003 erstellten die Amtssachverständigen hinsichtlich dieses Änderungsantrages der Ennstaler Lokalradio GmbH im Auftrag der KommAustria ein ergänzendes Gutachten, welches den Verfahrensparteien in der mündlichen am 18. Juli 2003 übergeben wurde.

Am 18. Juli 2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen waren.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2003, eingelangt bei der KommAustria am 31. Juli 2003, brachte die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG im wesentlichen vor, dass auf Grund der Klarheit der Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 8 RRG idF BGBl I Nr. 2/1999 kein Raum für eine Prüfung der Voraussetzungen des des § 7 Abs 1 PrR-G bei der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG bestehe.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2003, bei der KommAustria am 31. Juli 2003 eingelangt, übersandte Harald Milchberger eine Aufstellung der Kosten für das Erstellen des technischen Konzepts und brachte ebenfalls einen – dem Antrag der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG inhaltlich gleichlautenden – Antrag auf Ergänzung des Gutachtens der Amtssachverständigen ein. Weiters beantragte Harald Milchberger in diesem Schriftsatz die Aussetzung des gegenständlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 38 AVG bis zur Beendigung eines von der KommAustria durchzuführenden Einparteienverfahrens.

Mit weiterem – gemeinsamen – Schreiben vom 30. Juli 2003, bei der KommAustria am 1. August eingelangt, stellten Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 28 PrR-G „im Einparteienverfahren“ – dies hinsichtlich der Frage einer Rechtsverletzung durch Übertragung bzw. Erlöschen seiner Zulassung –, sowie nochmals einen Antrag auf Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 38 AVG.

Gleichzeitig brachten Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG in einem Schreiben an den damaligen Behördenleiter der KommAustria die ihrer Meinung nach vorliegende Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris im gegenständlichen Verfahren vor und begründeten dies mit der Benachteiligung Harald Milchbergers und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG im Vergleich zu anderen Verfahrensparteien sowie mit der Äußerung von unververtretbaren Rechtsansichten durch den Verhandlungsleiter.

Diese Schriftsätze des Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG sowie eine Stellungnahme des Verhandlungsleiters zum Vorwurf der Befangenheit wurden den übrigen Parteien zwischen 5. und 8. August 2003 zur Stellungnahme übermittelt.

Zu diesen Schriftsätzen brachte die Ennstaler Lokalradio GmbH mit Schreiben vom 21. August 2003, eine Stellungnahme ein, in der sie den durch Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG gegen den Verhandlungsleiter erhobenen Vorwürfen inhaltlich entgegentrat und ihre Rechtsansicht näher ausführte, der Antrag des Harald Milchberger auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten sei abzuweisen, da dessen Zulassung bereits ex-lege erloschen sei. Diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Am 28. August 2003 langte ein weiterer Schriftsatz Harald Milchbergers und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG bei der KommAustria ein, in dem diese ihre Besorgnis des Verhandlungsleiters wiederholten und weiter ausführten. Weiters wurde eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV Grün Weiß Beteiligungs GmbH an die

KommAustria übermittelt. Dieses Schreiben wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 5. September 2003 entgegnete die Ennstaler Lokalradio GmbH auch auf diesen Schriftsatz Harald Milchbergers und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG mit einer Stellungnahme, in der sie ihre bereits geäußerte Rechtsansicht betreffend das Erlöschen der Zulassung wiederholte und die neu erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH als ungeeignet bewertete, einen bestimmenden Einfluss Harald Milchbergers auf die Programmgestaltung und Programminhalte zu sichern. Diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

In einer weiteren Stellungnahme vom 15. September 2003 bezeichneten Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG die Äußerungen der Ennstaler Lokalradio GmbH zu ihren eingebrachten Schreiben als haltlose Unterstellungen und unsachliche Vorwürfe, die mutwillig erhoben worden seien. Dabei traten sie der von der Ennstaler Lokalradio GmbH geäußerten Rechtsansicht zur Frage des Erlöschens der Zulassung Harald Milchbergers und zur angezeigten jüngsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH auch inhaltlich entgegen. Auch diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Am 24. Oktober 2003 nahm die Ennstaler Lokalradio GmbH den Sendebetrieb auf.

Mit Schriftsatz vom 11. November 2003 brachte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vor, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH entgegen dem Zulassungsbescheid in ihrem Programm keinen deutlichen Lokalbezug herstellt, ein Mantelprogramm von einem Hörfunkveranstalter aus dem Bundesland Kärnten übernimmt und nicht das Mantelprogramm – wie im Zulassungsbescheid ausgeführt – von den Hörfunkveranstaltern „PrivatradiobetriebsgmbH und Mur/Mürztal Radio BetriebsgmbH“ übernimmt. Diese Schriftsatz wurde den Parteien zur Kenntnis zugestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ (Steiermarkausgabe) sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-25). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 23. Mai 2003, um 13 Uhr.

Der auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ gerichtete Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 5. Juni 2003 langte am 5. Juni 2003 per Fax bei der KommAustria ein.

Am 18. Juli 2003 fand bei der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Am selben Tag fanden auch die Verhandlungen zu den Verfahren betreffend die Übertragungskapazitäten „SCHOBERPASS 101,2 MHz“, „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“, und „KAPFENBERG 106,1 MHz“ statt. Da Harald Milchberger und zwei weitere Verfahrensparteien an allen diesen vier Verfahren als Parteien beteiligt sind, wurde das Vorbringen und demgemäß auch das Verhandlungsprotokoll zur mündlichen Verhandlung im Verfahren „KAPFENBERG 106,1 MHz“ den weiteren Verfahren

zu Grunde gelegt. In allen vier Verhandlungen wurde allen Parteien zu allen erörterten Sachverhaltspunkten und Rechtsfragen Gelegenheit zu Stellungnahme sowie zur gegenseitigen Befragung eingeräumt. Das Vorbringen der Parteien sowie des Verhandlungsleiters wurde umfassend protokolliert. Die Verhandlungsschriften und -protokolle wurden den Parteien ordnungsgemäß zugestellt. Keine der Parteien erhob Einwendungen gegen die Niederschriften gemäß § 14 Abs. 7 AVG.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde die Rechtsfrage des Bestehens einer aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bei Harald Milchberger unter Heranziehung der an die KommAustria übermittelten Unterlagen – insbesondere der Gesellschaftsverträge und der „Nutzungsvereinbarungen“ zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß – Betriebs GmbH erörtert. Schließlich wurde Harald Milchberger seitens des Verhandlungsleiters unter anderem aufgetragen, binnen zwei Wochen etwaige weitere Verträge, in denen die Zusammenarbeit zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG beim Radiobetrieb geregelt wird, der KommAustria vorzulegen.

Derartige Vereinbarungen existieren nicht, zumindest aber wurden sie der KommAustria trotz Aufforderung nicht vorgelegt.

Weiters wurden den Verfahrensparteien in der mündlichen Verhandlung betreffend die Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ der Änderungsantrag der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 16. Juli 2003 sowie das diesbezügliche Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 17. Juli 2003 übergeben und ihnen eine Frist zur Stellungnahme bis 1. August 2003 eingeräumt. Die Verfahrensparteien Harald Milchberger, Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG und Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sprachen sich gegen die Zulässigkeit des Änderungsantrages der Ennstaler Lokalradio GmbH aus. Dieses Vorbringen wurde vom Verhandlungsleiter protokolliert.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlungen meldeten Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG im Wege des gemeinsamen Rechtsvertreters Dr. Michael Bauer Bedenken hinsichtlich der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris in allen vier anhängigen Zulassungsverfahren an.

Die von Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG gegen den Verhandlungsleiter erhobenen Bedenken der Befangenheit wurden von diesem zum Anlass genommen, den Verlauf der bis dahin geführten Verfahren und sein Verhalten als Verhandlungsleiter im Hinblick auf § 7 Abs. 1 AVG zu prüfen. Eine solche Überprüfung erfolgte auch durch den Behördenleiter der KommAustria Dr. Hans Peter Lehofer und dessen Stellvertreter Dipl.-Ing. Franz Prull. Jedes der Mitglieder der KommAustria kam dabei zu dem selbstständigen Ergebnis, dass eine Befangenheit der Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris zu keinem Zeitpunkt des gegenständlichen Verfahrens vorlag oder künftig zu befürchten ist. Mag. Ogris hielt das Ergebnis seiner Überprüfung schriftlich fest und übermittelte dieses umgehend an alle Verfahrensparteien.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 – 29 Jahre
<u>Musikformat:</u>	Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk,....
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 6.00 und 18.00 Uhr; News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 Uhr
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Niederösterreich:

<u>Zielgruppe:</u>	Niederösterreicher 35+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
<u>Programm:</u>	Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regional-Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Schlagerhits und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
<u>Programm:</u>	Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service für alle Steirer und Steirerinnen

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierte Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde, ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende in Österreich niedergelassene Privatradiobetreiber mit den im folgenden angeführten Programminhalten versorgt:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH – „Antenne Steiermark“:

<u>Zielgruppe:</u>	Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre
<u>Musikformat:</u>	Adult Contemporary-Format
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten fünf Minuten vor der vollen Stunde von 6.00 bis 24.00 Uhr, morgens und nachmittags („Primetime“) auch halbstündig Lokalnachrichten aus der Steiermark
<u>Programm:</u>	Vollprogramm mit „Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von heute“; Moderation, Verkehrsinfo, Beiträge mit starkem Regionalbezug

Ennstaler Lokalradio GmbH – „Ennstaler Lokalradio“:

<u>Zielgruppe</u>	Modernes Breitenradio
<u>Musikformat:</u>	Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, sowie Lokalnachrichten um 6:30, 7:30, 8:30, 12:30, 13:30, 17:30 und 18:30
<u>Programm:</u>	Vollprogramm mit lokalen Programmteilen aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft, Vereinswesen, Verkehr, Wetter, gesellschaftliches Leben, Familie, Gesundheit, national bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich

Zu den einzelnen Antragstellern:

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Der innerhalb der Ausschreibungsfrist gestellte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Mit weiterem Antrag vom 5. Juni 2003 begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in eventu die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11. Oktober 2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10. Juni 1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Öblarn“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22. Jänner 2003. GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 37,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie Kommunikationswissenschaft und Urbanistik, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten (Steuerberg, Friesach, Brückl, St. Michael im Lungau, Neukirchen, Schoberpass, Öblarn, Mürrzuslag und Kapfenberg) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Versorgungsgebieten wurde

grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf knapp 250.000 Euro. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr 6.000 Euro auf die erwarteten Werbeerlöse aus dem Versorgungsgebiet „Öblarn“.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25 % liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant die Nutzung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ im Rahmen ihres überlokalen, europaweiten, Konzeptes, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist.

Derzeit betreibt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH außerhalb von Österreich ein Webradio, sendet ein digitales Musikprogramm im Raum Sachsen-Anhalt und ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung der Landesmedienanstalt Baden-Württemberg in Deutschland, die sie jedoch nicht zur Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten berechtigt. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH strebt eine europaweite digitale Versorgung im Kurz- und Mittelwellenbereich an.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ ist von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dahin gehend präzisiert worden, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle. Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in den mündlichen Verhandlungen vom 18. Juli 2003 vor, ein Versorgungsgebiet „Öblarn“ sei alleine wirtschaftlich nicht tragfähig. Wegen deren Stellung als wichtige Durchgangsverbindung in seinem Gesamtkonzept begehre die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH diese jedoch auch unabhängig von

den übrigen im selben Antrag begehrten Übertragungskapazitäten. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH rechne damit, dass im Gebiet der Mur-Mürz-Furche noch weitere Übertragungskapazitäten zu finden seien.

Im Fall einer alleinigen Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde im Versorgungsgebiet „Öblarn“ kein lokaler Content gesendet werden, wobei sich dies aber dann ändern würde, wenn die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in diesem Gebiet über ein zusammenhängendes Gebiet oder mehrere Einzelzulassungen verfüge.

Ein etwaiges Versorgungsgebiet „Öblarn“ umfasst etwa 12.300 Einwohner.

Das Versorgungsgebiet „Öblarn“ schließt geografisch an keiner Stelle an das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ an.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist technisch realisierbar. Es sieht im Vergleich zu dem in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Konzept ein geringfügig abweichendes Antennendiagramm sowie einen abweichenden Standort vor, was eine internationale Koordinierung notwendig machen würde, wobei aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb möglich wäre.

Medienprojektverein Steiermark

Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark richtet sich auf Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 26. Februar 2002, GZ 1.102/02-11, wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu Ausbildungszwecken in Graz auf der Frequenz 97,9 MHz für die Dauer vom 1. März 2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28. November 2001 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz (GZ 1.463/01-9), längstens jedoch bis zum 28. Februar 2003 erteilt. Aufgrund dieser Ausbildungszulassung – sowie der vorangegangenen Ausbildungszulassungen durch die Privatrundfunkbehörde – betreibt der Medienprojektverein Steiermark seit 25. September 2000 unter dem Namen „97,9 FM – Das Soundportal“ im Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz ein Ausbildungsradio.

Seit 4. Oktober 2002 ist der Medienprojektverein Steiermark auf Grund einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 1. Oktober 2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „GRAZ 97,9 MHz“ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 PrR-G für die Dauer von zehn Jahren. Seither verbreitet der Medienprojektverein Steiermark – über die Übertragungskapazität „GRAZ 97,9 MHz“ unter dem selben Programmnamen ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 3. Juni 2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, wurde dem Medienprojektverein Steiermark eine weitere Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Hartberg“ erteilt. Der Sendestart in diesem Versorgungsgebiet ist für Ende 2003 geplant.

Organisatorisch ist ein Vorstand eingerichtet, der sich aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak sowie Christina Vaterl zusammensetzt und seit 1997

hauptberuflich im Amt ist. Die Leitungsagenden werden vom Vorstand wahrgenommen. Das gesamte Team umfasst derzeit 20 Angestellte, wobei davon 12 Personen im Rahmen von fixen Vollarstellungen und der Rest im Rahmen von geringfügigen Anstellungsverhältnissen tätig ist. Weiters besteht ein Pool von freien Mitarbeitern, die zum Großteil an den vom Medienprojektverein Steiermark angebotenen Ausbildungsreihen teilnimmt bzw diese absolviert haben. Das Stammpersonal umfasst zwei Personen für Geschäftsführung und Marketing, eine für Programmleitung, 16 Moderatoren und Redakteure sowie eine Reinigungskraft. Mehrere Personen sind auch kontinuierlich als Referenten im Rahmen des Ausbildungsangebotes tätig.

Für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ ist kein eigenes Studio geplant. Der Betrieb der gegenständlichen Übertragungskapazität soll vielmehr mit der bestehenden Mannschaft aufrecht erhalten werden.

Das finanzielle Konzept des Medienprojektverein Steiermark ist – auf Grund der Rechtsform des Antragstellers – nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern auf Kostendeckung ausgelegt. Seit Sendebeginn konnte der Medienprojektverein Steiermark den Kapitalbedarf trotz Werbeverbots während seiner Sendezeit als Ausbildungsradio ohne Aufnahme von Fremdkapital decken. Vielmehr setzten sich die Einnahmen ursprünglich aus Subventionen des AMS für die Schaffung von Arbeitsplätzen, laufende Ausbildungstätigkeiten und jugendkulturelle Projekte, aus Einkünften aus medienübergreifenden Maßnahmen (Internet und Events), Workshops – zuletzt auch aus Werbung – zusammen. Diese Art der Finanzierung ist weiterhin geplant.

Der Medienprojektverein Steiermark ist hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ seit dem Jahr 2003 Mitglied im RMS-Verband (für das Versorgungsgebiet „Hartberg“ ist die Aufnahme im Herbst 2003 zu erwarten). Auch das geplante Versorgungsgebiet „Öblarn“ soll über den RMS-Verband vermarktet werden. Hinzu kommen Werbe- und Sponsoringeinnahmen aus eigenem Verkauf, Einnahmen aus Veranstaltungen, Workshops und Vermarktung der Homepage und diverser Services.

Insgesamt ist für ein Versorgungsgebiet „Mürzfurche“ mit Einnahmen in der Höhe von ca. € 11.120,- (ATS 153.000,-) im ersten Finanzjahr, die bis zum zehnten Finanzjahr auf ca. € 20.000,- (ATS 275.300,-) ansteigen sollen. Dabei geht der Medienprojektverein Steiermark davon aus, dass die Einnahmen die Ausgaben zu jeder Zeit übersteigen werden.

Der Medienprojektverein Steiermark geht allerdings davon aus, dass ein Versorgungsgebiet „Öblarn“ alleine nur im Rahmen einer Erweiterung eines schon bestehenden Versorgungsgebietes gewinnbringend betrieben werden kann.

Das für das Versorgungsgebiet „Öblarn“ geplante Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus eigenständig gestalteten Beiträgen mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe. In der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr sind jeweils 20 und 40 Minuten nach der vollen Stunde Werbeblöcke geplant.

Grundsätzlich ist die Ausstrahlung des auf Grund der Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz ausgestrahlten – oben dargestellten – Programms vorgesehen. Dabei gestaltet und produziert der Medienprojektverein Steiermark alle Programmteile selbst. Es gibt keinerlei von anderen Hörfunkveranstaltern übernommenen Mantelprogramme oder fremdproduzierte Sendungen, auch in Zukunft ist eine Übernahme von Mantelprogrammen nicht vorgesehen. In den Primetimesendungen Cafe Sunrise, 06:00 bis 09:00 Uhr, und Daywatch Royale, 16:00

bis 19:00 Uhr, werden zusätzliche Schlagzeilen zur halben Stunde inkl. Verkehrsservice angeboten.

Die lokalen – auf das Versorgungsgebiet „Öblarn“ ausgerichteten – Programmanteile (insbesondere Lokalnachrichten und Veranstaltungstipps) sollen nach Angaben des Medienprojektvereins Steiermark mit minimalem Aufwand unter Heranziehung der Redaktion in Graz hergestellt werden.

Im einzelnen bestehen folgende Programmblocke:

Café Sunrise:

Mo – Fr 6 – 9 Uhr, das Frühstücksservice auf 97,9 FM mit Verkehrsinformationen, Sportnews, dem Klassiker des Tages, Verlosung eines Frühstückes für 2 Personen sowie dem Mc Gyder, dem 97,9 FM Veranstaltungskalender, sowie einer täglich aktuellen und vorproduzierten Rubrik über Tratsch und Klatsch aus dem Showbusiness und einer aktuellen Meinungsumfrage in der Bevölkerung, die täglich neu erstellt wird.

Studio:

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr, die Informationssendung am Vormittag mit Beiträgen über lokale Themen, einer aktuellen Meinungsumfrage, einem Veranstaltungskalender, einem Beitrag über das Album der Woche, Vorstellung täglich neuer Singles aus den Bereichen elektro, Hip-Hop, Rock & Pop, Artist of the Week, das Album eines Acts, der von der Musikredaktion auf Grund besonderer Qualität zum Artist of the Week bestimmt wurde, wird genauer vorgestellt, sowie CD-Verlosungen, wobei aktuelle CD's, Alben und Maxis verlost werden (meist mit Gewinnfragen verknüpft).

Mailbox:

Mo – Fr: 12 – 14 Uhr, die Sendung mit dem Telefon, in der live phone-ins sowie aufgezeichnete Telefonate betroffener Personen bzw. von Experten zu aktuellen Themen gesendet werden.

Interface:

Mo – Fr: 14 – 16 Uhr, eine Sendung, bei der Studiogäste, meist lokale Politiker, Sportler, Kabarettisten, kreative Schüler und Schülerinnen, Studentenvertreter, Vertreter aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung und andere zu Wort kommen. In der zweiten Sendestunde werden interessante Homepages vorgestellt, ebenso neueste Infos aus der IT-Branche. Danach Tradespotting – die Bürospionage; die Beobachtung des Treibens einer lokalen Firma und deren Mitarbeiter, die sich diversen Aufgaben (zB Karaoke-Singen) stellen müssen, abschließend CD-Verlosungen.

Daywatch Royale:

Mo – Fr: 16 – 19 Uhr, in dieser Sendung sind der 97,9 FM Veranstaltungskalender, CD Verlosungen, Verlosung von Kinokarten oder eines Abendessens für 2 Personen, ein TV-Guide, Sportnews sowie die Vorstellung täglich neuer herausragender Singles aus dem Bereich Electro, Hip-Hop, Rock & Pop vorgesehen.

Club – Das Sounddepartment:

Mo – Fr: 19 – 22 Uhr, Inhalte sind die Platte der Woche, vorproduzierte Beiträge über Gerüchte, Tratsch und Klatsch sowie Trends aus der Welt der Musik, Vorstellung neuer Singles, ein Beitrag über eine Band aus aktuellem Anlass, meist mit Interview/O-Tönen des Künstlers, ein Kinobericht, die Verlosung von Kinokarten, Songs prominenter Acts zu aktuellen Anlässen sowie die Präsentation heimischer Acts, die auf 97,9 FM ihre neue CD vorstellen sowie CD-Verlosungen.

Late Night Studio:

Mo – Mi: 22 – 24 Uhr, neben Veranstaltungskalender und CD Verlosungen werden die Highlights des nächsten Tages auf 97,9 FM vom Moderator präsentiert.

Night-Gyder:

Mo – So: 0 – 6 Uhr, unmoderiertes Nachtprogramm.

Für Donnerstag und Freitag, 22 – 24 Uhr, sind moderierte Spezi­alsendungen für Hip-Hop sowie House, Funk, Soul & Groove geplant. Es werden ua Studiogäste geladen und Tickets für Events verlost.

Samstag vom 6.00 bis 10.00 Uhr und Sonntag von 6.00 bis 14.00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet (Soundportal – Weekend).

Am Samstag werden mehrere Spezi­alsendungen produziert: von 10 – 14 Uhr die Samstag-Mittag-Show ua mit Veranstaltungskalender und Studiogästen, von 14 – 17 Uhr die Soundportal-Charts, von 17 – 21 Uhr WARM-UP, die Aufwärmrunde für den Samstagabend, und von 21 – 24 Uhr let-there-be-rock, die Sendung zum Samstag Club.

Für das Sonntagsprogramm sind 14-tägig alternierende Sendungen (score, das Filmmusikmagazin und future-pop, die Syntie-Pop Spezi­alsendung) vorgesehen. Jeden Sonntag von 22 – 24 Uhr soll eine Metal-Spezi­alsendung und von 17.00 bis 21.00 Uhr die Sendung Interface Weekend gesendet werden.

Begleitet wird das on-air Programm von einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, das neben der Zusammenführung der Radio-Community auch Nachwuchsförderung sowie die Belebung der heimischen Szene zum Ziel hat.

Einen wesentlichen Bestandteil des Programms bildet das vom Medienprojektverein Steiermark betriebene Internetportal, ein täglich aktuelles Content- und Serviceportal.

Im Rahmen des Sendebetrie­bes wird vom Medienprojektverein Steiermark eine umfangreiche Ausbildungstätigkeit, wobei sich der Medienprojektverein Steiermark auch weiterhin um Förderungen im Zusammenhang mit Jugend- und Kulturprojekten bemühen wird.

Das technische Konzept des Medienprojektvereins Steiermark sieht eine geringfügige Überschreitung der Werte des in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Antennendiagramms vor. Diese Änderungen machen die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens notwendig, dessen Verlauf aus frequenztechnischer Sicht als unproblematisch eingestuft werden kann, sodass das Vorhaben technisch realisierbar ist.

Ein so geschaffenes Versorgungsgebiet „Öblarn“ umfasst etwa 12.300 Einwohner und ist von den – dem Medienprojektverein Steiermark bereits zugeordneten – Versorgungsgebieten „Graz“ und „Hartberg“ räumlich entkoppelt.

Ennstaler Lokalradio GmbH

Der Antrag der Ennstaler Lokalradio GmbH begehrt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“. Dieses wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH im Rahmen der ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 6. Dezember 2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zugeordnet.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist eine zu FN 157071 m beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gröbming.

Am 24. Oktober 2003 nahm die Ennstaler Lokalradio GmbH den Sendebetrieb auf. Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat gemäß Zulassungsbescheid ein Vollprogramm mit Musikschwerpunkt auf Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümlicher Musik, sowie mit lokalen Programmteilen aus den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft, Vereinswesen, Verkehr, Wetter, gesellschaftliches Leben, Familie, Gesundheit, national bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich zu verbreiten.

Das endgültige technische Konzept der Ennstaler Lokalradio GmbH sieht geringfügige Änderungen des in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Antennendiagramms vor sowie einen alternativen Standort vor. Diese Änderungen machen die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens notwendig, dessen Verlauf aus frequenztechnischer Sicht als unproblematisch eingestuft werden kann, sodass das Vorhaben technisch realisierbar ist. Die Zubringung des Signals erfolgt per Ballempfang vom Sender SCHLADMING 4 Hochwurzten 106,3 MHz.

Im östlichen Teil des ihr bereits zugeteilten Versorgungsgebiets „Oberes Ennstal“ bestehen Versorgungslücken und -mängel, hier vor allem in der Stadt Gröbming, den Gemeinden Öblarn, Michaelerberg, Pruggern, Gössenbergr und St. Martin am Grimming.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität können diese vorhandenen Lücken und Mängel in der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ geschlossen bzw. behoben werden.

Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Ennstaler Lokalradio GmbH käme es zu einer – technisch allerdings mit vertretbarem Aufwand nicht vermeidbaren – Doppelversorgung mit ihrem Radioprogramm, welche aus frequenztechnischer und –ökonomischer Sicht rechtfertigbar ist.

Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG :

Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Weiters hat die auch die Übertragungskapazitäten „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ und „KAPFENBERG 106,1 MHz“ zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete beantragt.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist eine zu FN 227249s beim LG Leoben eingetragene Kommandit-Erwerbgesellschaf mit Sitz in Leoben. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Radio – TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von Euro 36.336,42 ist die Volksbank Mürztal – Leoben registrierte Genossenschaf mit beschränkter Haftung.

Zum weiteren Sachverhalt betreffend die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG siehe unter dem Punkt „Harald Milchberger“.

Harald Milchberger:

Der Antrag des Harald Milchberger richtet sich auf die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet. Mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.465/3-RRB/97, wurde Harald Milchberger beginnend mit 1. April 1998 eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiete „Bezirk Leoben“ erteilt. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19. Juli 1999, GZ 611.465/5-PRB/99, wurde diese Zulassung

insofern abgeändert, als das Versorgungsgebiet erweitert wurde und nunmehr „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ lautet.

Nach der Erteilung der Zulassung an Harald Milchberger gründete dieser gemeinsam mit der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH, welche am 7. Mai 1998 zu FN 170203 z beim LG Leoben ins Firmenbuch eingetragen wurde. Der ursprüngliche Kapitalanteil von Harald Milchberger betrug ATS 150.000,-- (30 %), der der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H betrug ATS 350.000,-- (70 %). Kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer waren Harald Milchberger und Klaus Schuster.

Am 29. Juni 1998 wurde eine als „Nutzungsüberlassungsvertrag“ bezeichnete schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH und Harald Milchberger getroffen, welche vorsieht, dass trotz der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms an Harald Milchberger „jedoch laut übereinstimmender Parteienangabe diese Tätigkeiten ausschließlich von der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH ausgeübt werden.“ Weiterer Vertragspunkt ist die Vereinbarung, dass die Harald Milchberger „erteilte Berechtigung auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramm gemäß Regionalradiogesetz unwiderruflich der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH zur ausschließlichen Nutzung und Ausübung der im Zulassungsbescheid angeführten Tätigkeiten gemäß Regionalradiogesetzes“ – unwiderruflich auf die gesamte Zulassungsdauer – überlassen wird.

Als Entgelt für diese Überlassung der Zulassungsberechtigung wurde ein monatliches Nutzungsentgelt vereinbart. Als wesentliche Vertragspunkte wurden weiters der Verzicht Harald Milchbergers auf die Zurücklegung seiner Zulassung sowie darauf, während des aufrechten Bestandes der Nutzungsüberlassung seine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms in irgendeiner Weise einem anderen Unternehmen – weder entgeltlich noch unentgeltlich – zur Nutzung überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen, vereinbart. Für den Fall einer dennoch erfolgten Zurücklegung bzw. eines behördlichen Entzugs der Zulassung wurde ein Pönale in Höhe einer beträchtlichen Schilling-Summe vereinbart, welches nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schließlich räumt dieser „Nutzungsüberlassungsvertrag“ Harald Milchberger ein Auflösungsrecht nur für den Fall der rechtskräftigen Beendigung eines Konkursverfahrens (nicht jedoch Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens) über das Vermögen der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH oder der Ablehnung eines solchen mangels Masse ein, während der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH durchaus weitreichende Auflösungsrechte zukommen.

Am 17. März 1999 wurde diese Vereinbarung von den Vertragsparteien schriftlich dahin gehend abgeändert, dass Harald Milchberger für die Überlassung seiner Zulassungsberechtigung einen einmaligen Abschlagsbetrag in nicht unbeträchtlicher Höhe erhalten solle. Diese vertragliche Forderung wurde mit bestehenden Kreditforderungen der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H gegen Harald Milchberger gegen verrechnet.

Ebenfalls am 17. März 1999 kam es durch Gesellschafterbeschluss zur Abberufung von Harald Milchberger als Geschäftsführer der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages insoweit, als Harald Milchberger einen Teil seines Kapitalanteiles an die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H abtrat, wodurch sich dieser von 30 % auf 1 % reduzierte. Neue Geschäftsführerin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH wurde Kordula Schlager gemeinsam mit dem verbliebenen Geschäftsführer Klaus Schuster. Letzterer wurde im Jahr 2001 von Alfred Stiendl abgelöst (Die entsprechende Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 5. Mai 2001).

Zum völligen Ausscheiden von Harald Milchberger als Gesellschafter der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH kam es auf Grund einer neuerlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages am 24. September 1999, sodass ab diesem Zeitpunkt die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H als einzige Gesellschafterin verblieb. Diese Änderung wurde am 27. September 2002 ins Firmenbuch eingetragen.

In der Folge kam es zur Umwandlung der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft:

Dabei wurde mit Notariatsakt vom 24. September 1999 der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH errichtet (FN 227115 v LG Leoben). Gesellschafter dieser Gesellschaft waren zu 99% die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H sowie zu 1 % Harald Milchberger. Geschäftsführer waren Alfred Stiendl, Kordula Schlager und Franz Höcher. Gemäß Punkt 7 Z 6 des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH war für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH vom 27. September 2002 wurde diese Gesellschaft in die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG umgewandelt und zu FN 227249 s beim LG Leoben ins Firmenbuch eingetragen. Kommanditistin ist die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H mit einem Kapitalanteil von € 36.336,42. Die Komplementärin (Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH) hält als reine Arbeitsgesellschafterin keine Kapitalbeteiligung, ist jedoch zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen berufen.

Die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, deren Vorstand aus zwei bis vier hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Die Vertretung nach außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinsam. Erstes Vorstandsmitglied ist als Obmann Alfred Stiendl, zweites Vorstandsmitglied ist als Obmannstellvertreter Reinhard Landl. Prokuristen sind Franz Höcher und Robert Roman.

Mit Notariatsakt vom 1. Juli 2003 wurde ein Vertrag zwischen der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H und Harald Milchberger errichtet, mit dem erstere einen Teil ihres Kapitalanteiles an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH an Harald Milchberger abtrat, wodurch sich dessen Anteil von 1% auf 45% erhöhte. An den Beschlusserfordernissen für die Willensbildung der Gesellschaft änderte sich zum damaligen Zeitpunkt nichts, ebenso wenig an der personellen Besetzung der Geschäftsführung.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 20. August 2003 wurde der Gesellschaftsvertrag der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, welche die Komplementärin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist, in seinem Punkt 7 Z 6 geändert, sodass nunmehr für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jahresplanung, der Investitionsplanung sowie der Programmgestaltung, des Abschlusses von Dienstverträgen und des Eingehens von Dauerschuldverhältnissen sowie bei Investitionen jeweils ab einer Summe von € 30.000;-- eine Mehrheit von drei Viertel, ansonsten weiterhin die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Diese Änderung wurde mit Antrag vom 20. August 2003 beim LG Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet. Die personelle Besetzung der Geschäftsführung blieb unverändert.

Mit Bescheiden des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 20. August 1998, GZ 101813-JD/98 und GZ 102441-JD/98, und vom 4. Juli 2000, GZ 101332-JD/00, wurden die fernmelderechtlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlagen „LEOBEN 2 – Galgenberg 102,6 MHz“, „TRABOCH – Schafberg 104,1 MHz“, „EISENERZ 1 – Polster 99,7 MHz“ sowie „ROTTENMANN – Sonnenberg 104,8 MHz“ bis 31. März 2005 erteilt.

Über diese Sendeanlagen verbreitet die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (anfangs deren Rechtsvorgängerin) seit Juni 1998 ein 24-Stunden-Vollprogramm mit der Kernzielgruppe der älteren Bevölkerungsschicht in der Obersteiermark und einem Musikformat, das hauptsächlich durch deutsche Schlager der 50er, 60er und 70er Jahre und

volkstümliche Musik sowie zT. durch aktuelle Hits gekennzeichnet ist. Regelmäßig erfolgt eine nationale und lokale Berichterstattung; die Programmschwerpunkte liegen auf den Bereichen Information, Unterhaltung, Lokal-Service, Wetter und Verkehr, Veranstaltungskalender, wobei die Beiträge starken Regionalbezug aufweisen.

Die Redaktionsleitung wird von der Geschäftsführerin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH Kordula Schlager ausgeübt.

Alfred Stiendl ist für die finanziellen Belange des Radiobetriebs zuständig. Die Redaktion wird von Leoben aus gesteuert, die lokalen Beiträge sollten direkt aus dem Bereich Öblarn kommen. Auch der Vertrieb soll wie bisher von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG organisiert werden.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH bzw. der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG verfügen über mehrjährige Erfahrung hinsichtlich Programmerstellung und Betrieb eines Lokalradios.

Die Finanzierung des Radiobetriebes erfolgt über die von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG lukrierten regelmäßigen Einnahmen aus Werbung und Verkauf, wobei das Unternehmen im Jahr 2003 den break even – hinsichtlich des bisherigen Radiobetriebs – erreichen konnte. Für alle vier beantragten Übertragungskapazitäten geht die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG von einem gemeinsamen Mehraufwand von insgesamt € 153.000,- im Vergleich zum laufenden Aufwand für den bisherigen Radiobetrieb im Versorgungsgebiet Harald Milchbergers aus.

Das technische Konzept des Harald Milchberger liegt der Ausschreibung der KommAustria zu Grunde, es ist technisch realisierbar. Die Signalzubringung erfolgt durch Ballempfang vom Sender ROTTENMANN 104,8 MHz.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann der Raum um Öblarn versorgt werden. Der so versorgbare geografische Raum schließt westlich an das bisherige Versorgungsgebiet des Antragstellers, nämlich an das durch die Übertragungskapazität „ROTTENMANN 104,8 MHz“ versorgte Gebiet, an. Dabei kommt es zu keiner – technisch vermeidbaren – Doppelversorgung.

Das technische Konzept der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG ist ident mit dem technischen Konzept Harald Milchbergers. Die erforderliche technische Realisierbarkeit liegt daher vor.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates:

Mit Schreiben vom 23. Juni 2003 nahm die Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In ihrer Stellungnahme empfahl die Steiermärkischen Landesregierung die Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH und führt begründend aus, es seien durch gegenseitige Beteiligungen ausgesprochen erfolgreiche Kooperationen zu Stande gekommen, die zahlreiche Synergieeffekte nach sich ziehen und eine umfangreiche Programmgestaltung zuließen. Der Sendestandort Öblarn sei als Ergänzung zum Standort Schladming zu sehen sei und würde das Sendegebiet der Ennstaler Lokalradio GmbH um einen wesentlichen Bereich erweitern. Die Ennstaler Lokalradio GmbH biete ein durchmoderiertes Programm von sechs bis zwanzig Uhr an, engagiere sich besonders stark im regionalen Sport und sei durch die Berücksichtigung von kulturellen Veranstaltungen mit ihrem Programm zu einem wichtigen Kulturträger der Region geworden. Eine Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Ennstaler Lokalradio GmbH werde auch deren wirtschaftliche Zukunft weiter absichern. Diese Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung wurde den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

In seiner Sitzung vom 4. Juli 2003 sprach sich der Rundfunkbeirat für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ an Harald Milchberger aus, da mit dieser bestehende Versorgungslücken in seinem Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ geschlossen werden könnten. Auch diese Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung betreffend die Übertragungskapazitäten „KAPFENBERG 106,1 MHz“, „ÖBLARN 107,2 MHz“ und „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatradiobehörde, des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten sowie der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie ebenfalls aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatradiobehörde und der KommAustria.

Dabei gründen sich die Feststellungen hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, weiters die Feststellungen betreffend den Radiobetrieb Harald Milchbergers und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sowie die Feststellungen hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten Harald Milchbergers insbesondere auf die im gegenständlichen Verfahren vorgelegten „Nutzungsvereinbarungen“ sowie auf die Aussagen Harald Milchbergers, Kordula Schlagers und Alfred Stieudls im Rahmen der mündlichen Verhandlungen. Schließlich führte die Nichtvorlage von angeblich vorhandenen weiteren Kooperationsvereinbarungen zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG zur Feststellung, dass außerhalb der vorgelegten „Nutzungsvereinbarung“ keine weiteren Vereinbarungen betreffend den Radiobetrieb zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG bestehen.

Der Antragsinhalt und das Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sind glaubwürdig. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH für die Veranstaltung von Hörfunk in dem von ihr geplanten Versorgungsgebiet „Öblarn“ sprechen weder das – in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Öblarn“ vorsichtig differenzierende – Antragsvorbringen noch das Vorbringen des Geschäftsführers Michael Meister in der mündlichen Verhandlung zwingend gegen die finanzielle Absicherung des Konzeptes.

Auch an der Glaubwürdigkeit Angaben des Medienprojektvereins Steiermark in seinem Antrag sowie in der mündlichen Verhandlung sowie der Ennstaler Lokalradio GmbH in ihrem Antrag und in der mündlichen Verhandlung sind keine Zweifel erfindlich.

Die Feststellungen bezüglich der Versorgungslage im Versorgungsgebiet des Harald Milchberger ergeben sich aus dessen Antragsvorbringen sowie dem schlüssigen und begründeten Gutachten der Amtssachverständigen, aus den mündlichen Angaben des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann in der mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich der Versorgungslage im Versorgungsgebiet der Ennstaler Lokalradio GmbH sowie zur darüber hinaus gehenden Versorgung gründen sich die Feststellungen ebenfalls

auf das Antragsvorbringen sowie auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen vom 8. Juli 2003 sowie vom 17. Juli 2003.

Ebenfalls auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen gegründet sind die Feststellungen zur Reichweite der Versorgung nach den von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, dem Medienprojektverein Steiermark und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG vorgelegten Konzepten, ebenso wie die Feststellungen betreffend die Größe eines etwaigen eigenständigen Versorgungsgebietes „Öblarn“.

Auch die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der Konzepte sowie zur Frage des Vorliegens von Doppel- und Mehrfachversorgungen stützen sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen vom 8. Juli 2003 sowie vom 17. Juli 2003.

Die Feststellungen zum Nichtvorliegen der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris gründen sich einerseits auf die von ihm durchgeführte Überprüfung gemäß § 7 Abs. 1 AVG sowie auf den Eindruck sowohl des damaligen Behördenleiters Dr. Hans Peter Lehofer als auch auf den Eindruck des stellvertretenden Behördenleiters Dipl.-Ing. Franz Prull von der Person und Vorgangsweise des Verhandlungsleiters. Beide stuften unabhängig voneinander die Schilderungen des Mag. Michael Ogris als glaubwürdig und mit den Protokollen der mündlichen Verhandlungen vereinbar ein. Dabei werteten sie auch die Widersprüchlichkeit der rechtlichen Argumente, die als Grund der Befangenheit durch Harald Milchberger vorgebracht wurden, sowie die Tatsache, dass keine der Parteien die Niederschriften mit den ihr offen stehenden Möglichkeiten bekämpft hat, als weiteren Anhaltspunkt für die Unbefangenheit des Verhandlungsleiters im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Den gegenteiligen Angaben des Harald Milchberger konnte durch die einzelnen Mitglieder der KommAustria und somit auch durch die Behörde nicht gefolgt werden.

Vielmehr stellt der Vorwurf der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris eine reine Schutzbehauptung dar, da sich dieser Vorwurf lediglich darauf stützt, dass Mag. Ogris in der Verhandlung aus Sicht von Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG „unvertretbare Rechtsmeinungen“ vertreten habe; dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, einen Befangenheitsgrund iSd § 7 Abs. 1 AVG darzutun.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ (Steiermarkausgabe), sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „ÖBLARN – Strimitzen 107,2 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-24) ausgeschrieben.

Zulässigkeit der Anträge

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 23. Mai 2003 um 13 Uhr.

Der auf Erteilung einer Zulassung gerichtete Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH langte am 14. April 2003, die Anträge des Harald Milchberger, der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH langten am 22. Mai 2003 bei der KommAustria ein. Auch der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark langte bei der KommAustria am 23. Mai 2003 um 11.49 Uhr, somit innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist, bei der KommAustria ein.

Der mit 5. Juni 2003 datierte Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist jedoch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, nämlich am 5. Juni 2003 bei der KommAustria eingelangt. Mit diesem Antrag begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eventualiter zur bereits beantragten Erteilung einer Zulassung die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Aufgrund seiner Einbringung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist dieser Eventualantrag als verspätet zu werten und daher gemäß § 13 Abs 2 PrR-G. Anders wäre das Vorliegen von Verspätung dann zu beurteilen, wenn der betreffende Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zwar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht worden wäre, allerdings inhaltlich lediglich eine Konkretisierung des ursprünglich rechtzeitigen Antrages auf Erteilung einer Zulassung darstellte; mit anderen Worten: im Zulassungsantrag bereits enthalten wäre.

Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes stellt jedoch im Verhältnis zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung kein solches „minus“ sondern vielmehr ein „aliud“ dar, da er auf einen anderen Verfahrensgegenstand („Verwaltungssache“) abzielt.

Die „Verwaltungssache“ bestimmt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die Erfassung des maßgeblichen Sachverhaltes unter Subsumtion unter eine bestimmte Rechtsvorschrift. Was Sache ist, kann somit nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (VwGH 21. 6. 1994, ZI 90/07/0097; 13. 4. 2000, ZI 97/07/0144; 9. 11. 2001, ZI 99/16/0395).

Das PrR-G stellt den Anträgen gemäß § 5 PrR-G, die auf Erteilung einer Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet sind, solche Anträge gegenüber, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem schon bestehenden Versorgungsgebiet begehren. Letztere können den Zweck der Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs 1 Z 2 PrR-G) oder aber der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes (§ 10 Abs 1 Z 4 1. Satz 2. Fall PrR-G) verfolgen. Die so voneinander zu unterscheidenden Anträge lösen unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen aus und erfahren eine unterschiedliche rechtliche Prüfung. Insbesondere sind die §§ 5, 7, 8 und 9 PrR-G auf Zulassungsanträge anzuwenden (§ 5 Abs 2 Z 2 PrR-G), nicht jedoch auf Anträge, die auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Zwecke der Verdichtung/Erweiterung gerichtet sind.

Die öffentliche Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (und auch die vorgelagerte Veröffentlichung von Anträgen) ist im PrR-G deswegen vorgesehen, um jedem (potentiellen) Hörfunkveranstalter die Chance auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität zu gewähren (§ 12 Abs 4 und § 13 PrR-G). Ein weiterer wesentlicher Zweck der Ausschreibung besteht jedoch darin, die Antragstellung zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grund sieht § 13 Abs 2 PrR-G die Setzung einer Frist vor, innerhalb derer die Einbringung eines Antrages

zulässig ist. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ ist jedoch erst am 5. Juni 2003, daher nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht worden.

Dass dieser Antrag nur bedingt, nämlich eventualiter, gilt, ändert im Ergebnis nichts. Vielmehr bildet die Notwendigkeit, zusätzlich zu einem Zulassungsantrag auch einen Eventualantrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu stellen, einen weiteren Hinweis darauf, dass ein solcher nicht im Hauptantrag auf Erteilung der Zulassung beinhaltet ist, also kein bloßes „minus“ sondern eben ein „aliud“ darstellt.

Da der am 5. Juni 2003 eingebrachte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ im Verhältnis zum ursprünglich gestellten Zulassungsantrag kein „minus“ darstellt sondern auf einen in seinem Wesen verschiedenen Verfahrensgegenstand (Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung) abzielt, war seine Einbringung nur innerhalb der Ausschreibungsfrist, daher spätestens bis 23. Mai 2003, 13 Uhr, zulässig. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Legitimation der Antragsteller

Dagegen stellten sich hinsichtlich des Antragstellers Harald Milchberger im Zuge des gegenständlichen Zulassungsverfahrens Fragen, die die KommAustria dazu veranlasst haben, auf die Umstände, welche die Legitimation des Antragstellers begründen, näher einzugehen.

Legitimation des Harald Milchberger

Auch hinsichtlich des Antragstellers Harald Milchberger stellten sich im Zuge des gegenständlichen Zulassungsverfahrens Fragen, die die KommAustria dazu veranlasst haben, auf die Umstände, welche die Legitimation des Antragstellers begründen, näher einzugehen.

Dabei geht die KommAustria davon aus, dass Harald Milchberger durch Bescheid der Regionalradiobehörde am 5. Dezember eine – in Rechtskraft erwachsene – Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben“ erteilt wurde. Diese Zulassung begann am 1. April 1998 zu laufen und endet gemäß BGBl Nr. 160/1999 Z 3d iVm Z 7a am 31. März 2008.

Am 19. Juli 1998 kam es – in der Folge ebenfalls rechtskräftig – zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes, das von der Zulassung umfasst war. Das neue Versorgungsgebiet lautet seither „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

In der Folge haben die im Zeitraum zwischen der Erteilung der Zulassung an Harald Milchberger bis zum gegenständlichen Verfahren stattfindenden Ereignisse und gesetzten Tatsachen, wie sie der KommAustria nunmehr bekannt sind, nachstehende Rechtsfragen aufgeworfen:

1. ob die Zulassung des Harald Milchberger gemäß § 17 Abs 3 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 2/1999, wegen Nichtausübung durch ihn selbst über ein Jahr hinweg im Zeitraum Mai 1998 bis 31. März 2001 erloschen ist, wodurch die Legitimation des Antragstellers für die Stellung von Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht gegeben wäre, oder im Fall der Verneinung dieser Vorfrage,

2. ob ein solches Erlöschen der Zulassung nunmehr von der KommAustria in einem Verfahren gemäß § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G festzustellen wäre, und/oder
3. der festgestellte Sachverhalt die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 28 PrR-G gegen Harald Milchberger wegen Verletzung des § 3 Abs 4 PrR-G notwendig macht.

§ 17 Abs. 3 und 4 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 160/1999, wobei Abs. 3 mit BGBl I Nr. 2/1999 eingefügt wurde, lauten:

§ 17.

(3) Die Zulassung erlischt,

1. wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat,
2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 8 Abs 6,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23,
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,
5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23.

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

§ 3 Abs. 3 und 4 PrR-G lauten:

§ 3.

(3) Die Zulassung erlischt,

1. wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat,
2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 7 Abs. 6,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,
5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28.

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

§ 25 PrR-G lautet:

§ 25. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 28 PrR-G lautet:

Widerruf der Zulassung

§ 28. (1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 6 erster Satz nicht nachgekommen ist, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgattung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

(3) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder 2 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

§ 32 PrR-G lautet:

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000, bleiben hinsichtlich der Dauer der Zulassung unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende fernmelderechtliche Bewilligungen bleiben unberührt, unterliegen jedoch ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Überprüfung gemäß § 11.

(3) Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen. Wurden derartige Anträge vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht, ist den Antragstellern eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen. Anhängige Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesenen Sendelizenzen "Stadt Salzburg" mit der Frequenz 107,4 MHz und "Innsbruck" mit der Frequenz 105,9 MHz sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur

Anwendung kommen. Den Antragstellern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen ihrer Anträge im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung sind - soweit sie im Zusammenhang mit einer bereits rechtskräftig erteilten Zulassung stehen - nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe fortzuführen, dass die §§ 12 und 13 nicht zu Anwendung kommen.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind - soweit sie nicht im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Übertragungskapazitäten von Sendelizenzen betreffen - als Anträge gemäß § 12 zu behandeln. Den Antragstellern ist für eine Ergänzung des Antrags im Hinblick auf die Erfordernisse des § 12 Abs. 3 eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, die sich inhaltlich auf die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 beziehen.

(6) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz werden von der KommAustria wahrgenommen.

(7) Die von der Privatrundfunkbehörde am 19. Dezember 2000 beschlossene und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 27. Dezember 2000 veröffentlichte Ausschreibung von Sendelizenzen gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000 gilt als Ausschreibung der gemäß Abs. 6 zuständigen Regulierungsbehörde.

Im wesentlichen ist es als problematisch zu werten, dass der Zulassungsinhaber Harald Milchberger der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bzw. deren Rechtsvorgängerin vertraglich und gesellschaftsrechtlich weitgehende Verfügungsmöglichkeiten über die ihm erteilte Hörfunkzulassung eingeräumt hat. Damit stellt sich einerseits die Frage, ob zu irgend einem Zeitpunkt entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 PrR-G de facto eine Übertragung der Zulassung von Harald Milchberger an die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG stattgefunden hat und Harald Milchberger daher seine Zulassung entgegen § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G über einen Zeitraum von einem Jahr nicht (selbst) ausgeübt hat.

Weiters stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen dies im konkreten Fall nach sich ziehen kann. Dabei kommen in erster Linie die Feststellung des Erlöschens der Zulassung gemäß § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G sowie die Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 25 und 28 PrR-G in Betracht.

Allerdings ist vorab zu klären, ob für die vor dem Inkrafttreten des PrR-G liegenden Zeiträume der Nichtausübung der Zulassung nicht bereits die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG idF BGBl. Nr. 2/1999 bzw. BGBl Nr. 160/1999 eingetreten sind. Käme die KommAustria nämlich zu dem Schluss, dass Harald Milchberger im Zeitraum der Geltung des § 17 Abs. 3 RRG vor dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G am 1. April 2001 bereits ein Jahr lang oder länger seine Zulassung nicht selbst ausgeübt hat, so wäre nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG seine Zulassung aus diesem Grunde ex-lege erloschen. Eine Kompetenz der Regionalradiobehörde bzw. der Privatradiobehörde zur Feststellung dieser Rechtsverletzung sah das RRG nicht vor.

Die rechtliche Beurteilung der einzelnen vor dem Inkrafttreten des PrR-G liegenden Zeiträume ergibt folgendes Bild:

1. April 1998 bis 1. Jänner 1999

Dieser Zeitraum umfasst den Beginn der Wirksamkeit der Harald Milchberger erteilten Zulassung bis zum Inkrafttreten des § 17 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 RRG.

Vor dem 1. Jänner 1999 existierte keine ausdrückliche rundfunkgesetzliche Regelung für die Zulässigkeit der Übertragung einer Hörfunkzulassung. Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres auf deren Zulässigkeit geschlossen werden. Bei Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk handelte es sich auch bereits nach dem Regime des RRG um solche Berechtigungen, die zu einem erheblichen Teil auf Grund von persönlich vom Zulassungsinhaber zu erbringenden Voraussetzungen erteilt wurden. Sie berechtigten nur den Zulassungsinhaber selbst zur Ausübung der Berechtigung und entfalteten keine dingliche Wirkung. Aus diesem Grund können rundfunkrechtliche Zulassungen nicht an andere – natürliche oder juristische – Personen übertragen werden. Die Normierung dieser „Nichtübertragbarkeit“ durch die Novelle zum RRG, BGBl I Nr. 2/1999, erfolgte daher aus Gründen der Klarstellung, zumal mit der selben Novelle für Fälle der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge ein Erlöschen der Zulassung ausgeschlossen wurde (§ 17 Abs. 3 Z 4 RRG), sodass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, auch in § 17 Abs. 4 RRG den Fall der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge explizit auszunehmen. Zwar hätte weder der aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Überlegungen abgeleitete Grundsatz der Nichtübertragbarkeit rundfunkrechtlicher Zulassungen noch die Ausnahme für gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge zur Begründung ihrer Geltung einer eigenständigen Normierung bedurft, eine solche erfolgte – sowohl im RRG als auch im PrR-G – jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit.

Für den Zeitraum bis zur entsprechenden Positivierung im RRG mit 1. Jänner 1999 können die obigen Überlegungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Zulassung dann dahin gestellt bleiben, wenn argumentiert werden kann, dass während dieser Zeit Harald Milchberger tatsächlich – wenn auch mit Hilfe der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH – seine Zulassung selbst ausübte. In diesem Sinne könnte jedenfalls die Tatsache, dass Harald Milchberger als Geschäftsführer agierte und an der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH zu § 30 % beteiligt war, angesichts der Judikatur des Bundeskommunikationssenates zu § 3 Abs. 4 PrR-G (BKS 13.12. 2002, GZ 611.074/001-BKS/2002; 13.12. 2002, GZ 611.076/001-BKS/2002) gewertet werden.

Allerdings spricht der Inhalt des am 29. Juni 1998 mit der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH abgeschlossenen „Nutzungsüberlassungsvertrages“ nicht gerade für eine solche Annahme. Immerhin spricht der Vertragstext wörtlich davon, dass Harald Milchberger *„mit sofortiger Wirkung die ihm erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes gemäß dem Regionalradiogesetz unwiderruflich der ‚Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH‘ zur ausschließlichen Nutzung und Ausübung der im Zulassungsbescheid angeführten Tätigkeiten gemäß des Regionalradiogesetzes (sic)“* „überträgt“.

Und weiter: Die Zulassung sei zwar Harald Milchberger erteilt worden, doch werden *„laut übereinstimmender Parteienangabe diese Tätigkeiten ausschließlich von der ‚Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH‘ ausgeübt“*.

Auch die Vereinbarung einer geldwerten Gegenleistung sowie alle anderen flankierenden Vertragsbestimmungen deuten darauf hin, dass mit diesem „Nutzungsüberlassungsvertrag“ die Dispositionsmöglichkeiten des Zulassungsinhabers Harald Milchbergers zu Gunsten von möglichst umfassenden Dispositionsfreiheiten der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH eingeschränkt werden sollten. Die KommAustria gewann daher durchaus den Eindruck, dass hier eine Übertragung der Zulassung durch „Verkauf“ bzw. „Verpachtung“, soweit dies den Parteien eben möglich schien, beabsichtigt war.

Dass Harald Milchberger seit dem 29. Juni 1998 seine Zulassung noch selbst ausübte, kann daher schwerlich argumentiert werden.

1. Jänner 1999 bis 1. April 2001:

Beachtet man zudem, dass am 17. März 1999 der „Nutzungsüberlassungsvertrag“ vom 29. Juni 1998 im Punkt der Gegenleistung für die „Überlassung der Zulassung“ im Sinne eines einmaligen Abschlagsbetrages (anstelle der monatlichen Gegenleistungen) geändert wurde und am selben Tag Harald Milchberger per Gesellschafterbeschluss als Geschäftsführer abberufen wurde, so bestärkt dies die Behörde in ihrer Beurteilung.

Auch die Tatsache, dass – ebenfalls am 17. März 1999 – der Kapitalanteil von Harald Milchberger von 30 % auf 1 % zu Gunsten der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H herabgesetzt wurde, spricht für die Annahme, dass Harald Milchberger seine Zulassung nicht mehr selbst ausübt.

Nach Fortbestehen der skizzierten Rechtsverhältnisse zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH über längere Zeit hinweg steht somit die Rechtsfolge des Erlöschens der Zulassung gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 RRG durchaus im Raum. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die vor dem 1. Jänner 1999 liegenden Zeiträume in die Berechnung der Einjahresfrist einbezogen werden können oder nicht. Selbst wenn man annimmt, dass die Einjahresfrist des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG erst am 1. Jänner 1999 zu laufen begann, so erfolgte jedenfalls bis zum 27. September 2002 keine Änderung der gesellschaftsrechtlichen und sonstigen vertraglichen Verhältnisse, die eine weniger kritische Beurteilung der Vorgänge ermöglichen würden. Somit steht ein Erlöschen der Zulassung Harald Milchbergers mit Ablauf am 2. Jänner 2000 jedenfalls zur Debatte. Ein solches läge jedenfalls vor dem Inkrafttreten des PrR-G am 1. April 2001.

Ob auch die nach diesem Zeitraum vorgenommenen gesellschaftsvertraglichen Änderungen bzw. sonstigen vertraglichen Entwicklungen ein Erlöschen der Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G nach sich ziehen könnten, kann für die Frage, ob bis zum 1. April 2001 bereits ein ex-lege-Erlöschen gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 RRG erfolgt ist, dahingestellt bleiben, da eine „Reparatur“ eines einmal erfolgten Erlöschens durch vertragliche – z.B. gesellschaftsvertragliche – Veränderungen nicht mehr denkbar ist.

Anwendung des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G

Aus den angeführten Überlegungen stellt es eine durchaus denkbare rechtliche Beurteilung durch die KommAustria dar, wenn diese eine Verletzung des Übertragungsverbotes des § 17 Abs. 4 RRG sowie eine Nichtausübung der Zulassung durch Harald Milchberger im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG annähme. Keinesfalls kann angesichts der festgestellten Tatsachen – hier wiegen insbesondere die gewählten gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen, der abgeschlossene Nutzungsüberlassungsvertrag sowie das Fehlen sonstiger rechtlich einwandfreien Vereinbarungen betreffend den Radiobetrieb besonders schwer – von einer unvertretbaren Rechtsmeinung gesprochen werden, wie sie der Antragsteller mehrfach ins Treffen geführt hat.

Zwar sah der klare Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG seit der ab 1. Jänner 1999 geltenden Fassung bis zum Außerkrafttreten des RRG das ex-lege Erlöschen der nicht ausgeübten Zulassung vor. Fraglich bleibt jedoch, ob für solche Fälle, die sowohl für die betroffenen Hörfunkveranstalter als auch für die Aufsichtsbehörde eine Situation nicht unbeträchtlicher Rechtsunklarheit darstellen, das Gesetz nicht dennoch Raum für einen entsprechenden Feststellungsbescheid ließ (VwGH 17. 9. 1996, 94/05/0054, 20. 9. 2002, 2002/12/0181, 5. 5. 2003, 2000/12/0110).

Die KommAustria nimmt für die im Rundfunkrecht bestehende Sondersituation jedenfalls ein besonderes Bedürfnis nach Rechtsschutz und Rechtsklarheit als gegeben an (in diesem Sinne auch die Erläuternden Bemerkungen der RV zu § 3 Abs. 1 PrR-G, XXI GP 401).

Ein entsprechendes – mit Feststellungsbescheid abzuschließendes – Verfahren ist jedoch von der Privatradiobehörde niemals eingeleitet worden. Ebensowenig hat die Privatradiobehörde einen Antrag nach § 23 Abs. 1 RRG an die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gestellt. Auch ist die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes nicht von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages der steiermärkischen Landesregierung tätig geworden.

Für die Weiterführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens durch die KommAustria ab dem 1. April 2001 besteht daher kein Raum, zumal selbst bei Einleitung eines solchen bis zum 31. März 2001 ein Zuständigkeitsübergang auf die KommAustria mangels einer entsprechenden Anordnung in der Übergangsbestimmung des § 32 PrR-G nicht hätte stattfinden können.

Jedoch bot der Gesetzgeber der KommAustria als Aufsichtsbehörde mit der Einführung der Feststellungskompetenz gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G für Fälle der Nichtausübung einer Zulassung über den Zeitraum eines Jahres schließlich ein entsprechendes, Rechtssicherheit schaffendes Instrumentarium. Nun ist zwar § 3 PrR-G am 1. April 2001 in Kraft getreten und begründet daher grundsätzlich eine Zuständigkeit der KommAustria für die sich seither realisierenden Fälle. Endet beispielsweise der Einjahreszeitraum der Nichtausübung durch einen Zulassungsinhaber nach dem 31. März 2001, so greift jedenfalls die spezielle Feststellungskompetenz der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G. Dahin gegen führten alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufenen Einjahresfristen dann, wenn sie nicht von § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erfasst werden können, zum oben dargestellten ex-lege-Erlöschen der jeweiligen Zulassung.

Angesichts des verfassungsrechtlichen Gebotes der Rechtssicherheit in Fällen, die nicht im Rahmen eines bestimmten vorgezeichneten verwaltungsrechtlichen Verfahrens entschieden werden können, in denen jedoch ein öffentliches oder privates rechtliches Interesse gegeben ist, sieht es die KommAustria im vorliegenden Fall als geboten an, § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G auch auf die vor seinem Inkrafttreten realisierten Tatbestände anzuwenden. Zu diesem Ergebnis der Rückwirkung dieser Bestimmung musste die KommAustria nicht zuletzt aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen gelangen, da das Rechtsschutzinteresse von Hörfunkveranstaltern, bei denen die Einjahresfrist für die Nichtausübung der Zulassung bis zum 31. März 2001 zu Ende gegangen ist, nicht anders zu beurteilen ist, als das jener Hörfunkveranstalter, bei denen diese Frist einen Tag später, am Tag des Beginnes der Zuständigkeit der KommAustria, abgelaufen ist. Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G – der im Ergebnis an das gleiche Verhalten die gleiche Sanktion (Erlöschen) knüpft wie schon § 17 Abs. 3 RRG – spricht jedenfalls nicht gegen diesen von der KommAustria gewählten Weg der verfassungskonformen Interpretation. So kann die gleichmäßige Gewährung der Verfahrensgarantien des AVG für alle Fälle der Nichtausübung einer aufrechten Zulassung, die der KommAustria zur Kenntnis gelangen, gesichert werden.

Somit wird die KommAustria die Frage der Nichtausübung der Zulassung als Hauptfrage in einem eigenständigen Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G zu klären haben. Ein solches wurde bereits von Amts wegen eingeleitet, ebenso ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 PrRG. Im Rahmen dieser beiden Verfahren wird auch zu beurteilen sein, welche Rechtsfolgen die in Rede stehende Verletzung des § 3 Abs. 4 PrR-G – so sie festgestellt werden kann – im konkreten Fall haben wird.

Die Betrachtung der nach dem 31. März 2001 liegenden Zeiträume und die neueste gesellschaftsrechtliche Entwicklung bei Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kann für die gegenständliche Vorfragenbeurteilung unterbleiben, da für die vor dem 1. April 2001 liegenden Zeiträume jedenfalls § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G sowie § 28 PrR-G anzuwenden sind. Nichtsdestoweniger werden auch diese Entwicklungen im Rahmen der genannten amtswegigen Verfahren zu beleuchten sein.

Anträge auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG

Als Vorfrage im gegenständlichen Verfahren war daher lediglich der Anwendungsbereich der § 17 Abs. 3 RRG und § 3 Abs. 3 Z 1 abzuklären. Die Beurteilung einer konkreten Rechtsverletzung sowie deren Rechtsfolgen stellen keine Vorfragen iSd § 38 AVG für dieses Verfahren dar. Schon aus diesem Grund konnte den Anträgen des Harald Milchberger sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss der genannten amtswegigen Rechtsverletzungsverfahren nicht stattgegeben werden. Schließlich ist zu bemerken, dass § 38 AVG grundsätzlich keinen Rechtsanspruch der Parteien auf Aussetzung des Verfahrens einräumt (vgl. VwGH 29. 5. 1995, 91/10/0227; 19. 11. 1996, 96/05/0260), sodass auch aus diesem Grund die Anträge des Harald Milchberger sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG zurückzuweisen war.

Ebenfalls nicht der Parteiendisposition unterliegt – wie die Antragsteller Harald Milchberger und Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG zutreffend ausgeführt haben – die Wahrnehmung der Befangenheit eines Verwaltungsorgans im Rahmen seiner behördlichen Tätigkeit.

Ein Verhandlungsleiter, der einen der in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5 AVG genannten Befangenheitsgründe bei sich konstatiert, hat diesen vielmehr von Amts wegen aufzugreifen und sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten sowie seine Vertretung zu veranlassen.

Im vorliegenden Fall werfen Harald Milchberger sowie die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG dem zuständigen Verhandlungsleiter Mag. Michael Ogris in mehrerer Hinsicht Befangenheit vor:

Mag. Ogris habe in der Verhandlung die unvertretbare Rechtsansicht geäußert, die *„bereits am 5. 12. 1997 bzw. 19. 7. 1999 an Harald Milchberger erteilten Lizenzen“* seien *„bereits gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen“*. Durch die Äußerung dieser Rechtsansicht habe er den *„auch im verwaltungsbehördlichen geltenden Vertrauensschutz[]“* vernachlässigt. Angesichts *„Investitions- und Anlaufverluste im Ausmaß von € 1.265.000,--“* seien Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG *„höchst beunruhigt, wenn sie aufgrund einer nach Jahren der Duldung wiederum plötzlich als relevant erkannten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Harald Milchberger an der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG bloß im Ausmaß von 1 % mit dem Lizenzentzug bedroht werden, obwohl dem Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung am 18. 7. 2003 auch bekannt sein musste, dass derartige Beteiligungsverhältnisse seit dem 1. 7. 2003 nicht mehr gegeben sind.“*

„Da § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G keine Verpflichtung eines Hörfunkveranstalters zum regelmäßigen Sendebetrieb“ enthalte und ein *„Recht Dritter daran, dass ein Hörfunkveranstalter seine Zulassung ausübt, [. . .] dem Gesetz nicht zu entnehmen“* sei, sei diese Frage auch nicht im Mehrparteienverfahren aufzuwerfen gewesen. In Unkenntnis dieses Umstandes habe dies Mag. Ogris jedoch in rechtswidriger Weise getan und somit die *„im Einparteienverfahren bestehende[] Amtsverschwiegenheit“* verletzt, wodurch die *„Lancierung rufschädigender Gerüchte durch wen auch immer“* ermöglicht worden sei.

Weiters habe der Verhandlungsleiter in der Frage des Erlöschens von Zulassungen die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG benachteiligt und die Ennstaler Lokalradio GmbH bevorzugt, da letztere tatsächlich keinen Sendebetrieb ausübe und es ihr zudem kurz vor der Verhandlung gestattet worden sei, einen unzulässigen Änderungsantrag zu stellen, zu dem am Tag der Verhandlung bereits ein Ergänzungsgutachten der Amtssachverständigen vorgelegt worden sei.

Die aufgezählten Vorwürfe waren daher vom Verhandlungsleiter im Lichte des § 7 Abs. 1 AVG zu betrachten, wobei hier nur die Z 4 leg cit in Betracht kam. Wäre er zum Ergebnis gelangt, dass im Laufe des Verfahrens wichtige Gründe vorlagen, die geeignet waren, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, so hätte er das gegenständliche Verfahren an einen Vertreter zu übertragen gehabt.

Aus folgenden Gründen sah Mag. Michael Ogris keinen Grund als gegeben an, der geeignet wäre, seine Unbefangenheit in der Vergangenheit und künftig in Zweifel zu ziehen:

Die Tatsache, dass der Verhandlungsleiter Herrn Milchberger, der die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, darauf aufmerksam machte, dass es auf Grund der im Verfahren vorgelegten Unterlagen bzw. getätigtem Vorbringen fraglich sei, ob er seine Zulassung ausgeübt habe oder nicht, wobei sich in diesem Zusammenhang die Frage stelle, ob ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G einzuleiten sei oder dies als Vorfrage im Zuordnungsverfahren abgehandelt werden könne, stelle nicht ein Vertreten einer unvertretbaren Rechtsmeinung dar. Überdies stelle das Vertreten einer Rechtsmeinung per se keinen Befangenheitsgrund dar, da die Partei im Fall, dass diese aus ihrer Sicht verfehlte Rechtsmeinung der Entscheidung zu Grunde gelegt wird, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen könne.

Auch die vom Verhandlungsleiter getätigte Aussage, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G durch die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG werde zu prüfen sein, stellt ebenfalls nicht das Vertreten einer unvertretbaren Rechtsmeinung dar, da zum einen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G von der Behörde zu prüfen sind und zum anderen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PrR-G bei der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG von einer anderen Verfahrenspartei bestritten worden ist. Das Protokollieren dieses Vorbringens durch den Verhandlungsleiter und der Hinweis, dass dieses rechtlich zu prüfen ist, stellt ebenfalls keinen Befangenheitsgrund dar.

Weiters kann nicht vom Zubilligen eines Rechts, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Änderungsantrag vorzulegen, an die Ennstaler Lokalradio gesprochen werden, da es Parteien jederzeit frei steht, Anträge bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters hat er als Verhandlungsleiter lediglich den Parteien mitgeteilt, dass der betreffende Antrag der Ennstaler Lokalradio eingebracht und ein Ergänzungsgutachten erstellt wurde. Beides ist in der Verhandlung den Parteien übergeben worden. Da über die Zulässigkeit der Antragsänderung von der Behörde noch zu befinden war, ist den Parteien in der Verhandlung auch eine Frist für schriftliche Stellungnahmen eingeräumt worden. Überdies ist zu diesem Punkt auch das Vorbringen anderer Verfahrensparteien, die sich gegen die Zulässigkeit der Antragsänderung ausgesprochen haben, protokolliert worden. Auch aus dieser Vorgangsweise ist keine Befangenheit abzuleiten.

Überdies hat sich die von der Ennstaler Lokalradio GmbH beantragte Änderung ihres ursprünglichen Antrages 21. Mai 2003 als unwesentlich iSd § 13 Abs. 8 AVG und somit als zulässig erwiesen (Siehe dazu unter „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“).

Auch konnte weder vom Behördenleiter der KommAustria, Dr. Hans Peter Lehofer, welcher Herrn Mag. Ogris gegenüber in dienstlichen und fachlichen Belangen weisungsberechtigt ist, noch vom stellvertretenden Behördenleiter, Dipl.-Ing. Franz Prull, irgendein Anhaltspunkt für eine Befangenheit iSd § 7 AVG bei Mag. Ogris entdeckt werden.

Vielmehr haben sich auch die beiden restlichen Mitglieder der KommAustria der überzeugenden Darstellung und rechtlich schlüssigen und richtigen Begründung von Mag. Michael Ogris zu den Befangenheitsvorwürfen angeschlossen. Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung sowie der betreffenden – von den Verhandlungsparteien nicht

bekämpften – Verhandlungsprotokolle kamen bei dieser Überprüfung nicht zu Tage und wurden von den Verfahrensparteien auch nicht vorgebracht.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl im nunmehr durchzuführenden Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G als auch im Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen sein wird (§ 28 Abs. 3 PrR-G bzw. § 39 Abs. 2 AVG iVm Art 6 Abs 1 EMRK), wobei diesfalls öffentlich im Sinne von volksöffentlich zu verstehen ist. Das Argument, es sei die „für das Einparteienverfahren geltende Amtsverschwiegenheit“ durch das Aufwerfen der Rechtsfrage des Erlöschens der Zulassung Harald Milchbergers im Mehrparteienverfahren verletzt worden, ist daher schon aus diesem Grund nicht zielführend.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben. (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt. (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für*

Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,

- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*
- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
 - 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
 - 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und dem Medienprojektverein Steiermark liegen keine Ausschlussgründe vor.

Sowohl die Ennstaler Lokalradio GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete bzw. zur Verbesserung der Versorgung beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH oder Harald Milchberger den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden.

Hinsichtlich der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG stellt sich die Frage, ob sie auf Grund ihrer Gesellschaftsform von einem Ausschlussgrund betroffen ist, da § 7 PrR-G in seinem Abs. 1 anordnet, dass Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein müssen.

Die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) zählt zu den eingetragenen Erwerbsgesellschaften und ist der Kommanditgesellschaft (KG) gemäß §§ 161 ff HGB nachgebildet, welche gemeinsam mit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Stillen Gesellschaft im zweiten Buch des Handelsgesetzbuches unter dem Titel „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“ geregelt wird. Gemäß § 1 Z 2 EGG steht die Rechtsform der KEG allerdings nur für Fälle zur Verfügung, in denen eine Kommanditgesellschaft nicht gegründet werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob die KEG grundsätzlich zu den Personengesellschaften des Handelsrechts gezählt werden kann.

Setzt man das Verständnis einer Personengesellschaft des Handelsrechts gleich mit einer Personengesellschaft, die zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gegründet wird (§ 105 iVm § 4 Abs. 2 HGB), so fällt die KEG nicht unter diese enge Definition, da ihre Gründung zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gesetzlich ausgeschlossen ist.

Dagegen stellt das EGG auf einen weiteren „Handelsbegriff“ ab, nämlich auf den des Betriebes eines Unternehmens (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1231 BlgNR, XVII. GP, zu § 1 EGG). In Anbetracht des Umstandes, dass § 1 EGG die Definitionen der OEG und KEG ansonsten den Definitionen der OHG und KG in §§ 105 und 161 HGB wortlautgetreu folgen, ist für die Auslegung des § 7 Abs. 1 PrR-G durch die Heranziehung des skizzierten althergebrachten Verständnisses des „Handelsrechts“ nichts gewonnen (vgl. die von *Krejci*, Erwerbsgesellschaftengesetz [1991] zu § 1 Rz 6 ff skizzierten rechtsdogmatischen Schwierigkeiten betreffend die Rechtsnatur der Eingetragenen Erwerbsgesellschaft).

Zwar kann eine Kommanditerwerbsgesellschaft – wie dargestellt – nicht als klassische Personengesellschaft des Handelsrechts im Sinne des HGB bezeichnet werden. Doch wollte der Gesetzgeber des PrR-G an diese überkommenen Begrifflichkeiten des klassischen Handelsrechts nicht anknüpfen. Dies ergibt sich schon aus der systematischen Betrachtung der § 7 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G, da Abs. 2 leg cit. den Zusatz „des Handelsrechts“ nicht in seinem Wortlaut enthält – und zwar ohne ersichtlichen Grund oder Konsequenz für eine abweichende Erfassung des Begriffes „Hörfunkveranstalter“. Einer weiterer systematischer Blick auf die vom Gesetzgeber zugelassenen Hörfunkveranstalter lässt darüber hinaus erkennen, dass kein Grund für den Ausschluss von Erwerbsgesellschaften nach dem EGG bestehen kann: Da nämlich der Gesetzgeber des PrR-G bei der Erfassung der möglichen Hörfunkveranstalter einen möglichst weiten Bogen – angefangen von natürlichen Personen über teilrechtsfähige Personengesellschaften, über Vereine bis hin zu Kapitalgesellschaften, dh über alle Personen, die über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, – spannen wollte, so hinterließe ein vollständiger Ausschluss der Kommanditerwerbsgesellschaft vom Zugang zum Hörfunkmarkt allein auf Grund des missverständlichen Wortlauts des § 7 Abs. 1 PrR-G,

eine systemwidrige Lücke. Dieses Ergebnis wird auch von den Gesetzesmaterialien zur Vorgängerregelung (§ 8 Abs. 1 RRG) gestützt (siehe die Erläuternden Bemerkungen sowohl zur Regierungsvorlage 1134 BlgNR, XVIII. GP, als auch zur Regierungsvorlage 1998, 1521 BlgNR, XX. GP, jeweils zu § 8 RRG), wobei § 7 PrR-G der Rechtslage des § 8 RRG entspricht.

In der RV 1998 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 8 RRG heißt es nämlich wörtlich:

„Abs. 1 bestimmt, dass ausschließlich Personen, denen im Sinne des Handelsrechts Rechtspersönlichkeit zukommt, Hörfunkveranstalter sein können. Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt nach herrschender Ansicht keine Rechtspersönlichkeit zu, sie sind nicht parteifähig (Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts⁵ [1990], 56 ff). Da solche Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht als Zulassungsinhaber auftreten können, sondern stets die Gesellschafter als Miteigentümer, wurde schon bisher insbesondere unter Berücksichtigung des Problems der rundfunkrechtlichen Verantwortung die Auffassung vertreten, diese Gesellschaften seien mangels Rechtspersönlichkeit nicht als Personengesellschaften im Sinn des § 8 RRG, welche als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen können, zu qualifizieren. Die Zulassung einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit hätte nämlich zur Konsequenz, dass der Bescheid alle antragstellenden Gesellschafter als Bescheidadressaten aufführen müsste. Die mit diesem Bescheid ausgesprochene Berechtigung, die Sendelizenz, wäre dann aber vom Zulassungsbescheid zu trennen, da die Berechtigung nur allen Gesellschaftern der Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zukäme. Besonders problematisch wäre in diesem Zusammenhang ein Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Aus diesen Überlegungen schließt die Neuregelung des [...] Abs. 1 Personen ohne Rechtspersönlichkeit, zB die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die stille Gesellschaft, vom Kreis der Hörfunkveranstalter aus. Personengesellschaften mit partieller Rechtspersönlichkeit (OHG, KG, OEG ua.), die also unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können (vgl. § 124 Abs. 1 HGB), kommen als Hörfunkveranstalter grundsätzlich – wegen ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit – in Betracht.“

Aus diesen Ausführungen in der RV 1998 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 8 RRG ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber nur Personengesellschaften ausschließen wollte, denen keine einheitliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wie es bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall ist. Nicht jedoch sollten von dieser Bestimmung Personengesellschaften betroffen sein, denen zumindest partielle Rechtspersönlichkeit zukommt. In der RV wird unter anderem ausdrücklich die OEG als eine Personengesellschaft genannt, die ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit wegen als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen kann. Die OEG ist jedoch – gleich wie die KEG – im EGG (und nicht im HGB) geregelt, sodass für die KEG in diesem Zusammenhang nicht anderes gelten kann, und letztere daher ebenfalls Hörfunkveranstalter im Sinn des § 8 RRG bzw. § 7 PrR-G sein kann.

Somit ist auf Grund der von ihr gewählten Rechtsform für die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G gegeben.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde

mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts (2003)⁸ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Sowohl die Ennstaler Lokalradio GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete bzw. zur Verbesserung der Versorgung beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kann auf Grund der auf der Zuordnungsrangfolge des § 10 PrR-G basierenden Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Ennstaler Lokalradio GmbH (vgl. unten Zuordnung der Übertragungskapazität) von einer vertieften Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen mbH abgesehen werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verfügt zwar über eine aufrechte Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.212/10-RRB/97, wobei im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (damals nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war. Doch geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch ein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. Dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

Mit Bescheid vom 22. Jänner 2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, hat der Bundeskommunikationssenates gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte der Bundeskommunikationssenat in diesem Bescheid eine Frist von acht Wochen. Eine Bescheidbeschwerde ist vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig. Mit Beschluss vom 21.02.2003, AW 2003/04/0005-4, hat dieser der Beschwerde gemäß § 30 Abs 2 VwGG aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Im Hinblick darauf, dass somit der zitierte Bescheid des Bundeskommunikationssenates einer Umsetzung in die Wirklichkeit noch nicht zugänglich ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann grundsätzlich die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Ähnliche Beobachtungen wurden hinsichtlich des Medienprojektvereins Steiermark nicht gemacht, sodass die bisherige Tätigkeit dieses Antragstellers positive Rückschlüsse auf das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen, und durchaus auch der finanziellen Voraussetzungen zulassen. Dieser Antragsteller ist Inhaber zweier rechtskräftigen Zulassungen im Bundesland Steiermark ist und hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass in großem Umfang Synergien genutzt werden. Aus diesem Grund ist dem Medienprojektverein Steiermark – trotz der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes – gelungen, das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung des beantragten Programms im Versorgungsgebiet „Öblarn“ ausreichend glaubhaft zu machen.

Auch die Positionierung der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG am steirischen Hörfunkmarkt sowie die Erfahrung der dort mit dem Radiobetrieb befassten Personen sprechen nicht gegen die künftige Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den Radiobetrieb.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Medienprojektverein Steiermark und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG haben jeweils Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt. Von einer vertieften Prüfung der Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch diese drei Antragsteller war allerdings aus den unten dargestellten Gründen ebenfalls abzusehen (siehe „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“).

Sowohl die Ennstaler Lokalradio GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete bzw. zur Verbesserung der Versorgung beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat sich die Steiermärkische Landesregierung für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH ausgesprochen. Wiewohl es im gegenständlichen Fall nicht zu einem Auswahlverfahren nach den Kriterien des § 6 PrR-G bzw. zu einer Abwägung im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gekommen ist, vermag die KommAustria im Ergebnis der Empfehlung Steiermärkischen Landesregierung zu folgen. Dies auf Grund der mit der Zuordnungsrangfolge des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G festgelegten Priorität der Verbesserung der Versorgung vor den Varianten Erweiterung und Neuzulassung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat hat sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ an Harald Milchberger ausgesprochen.

Dieser Empfehlung konnte die KommAustria nicht folgen, da die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf Grund der mit der Zuordnungsrangfolge des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G festgelegten Priorität der Verbesserung der Versorgung vor den Varianten Erweiterung und Neuzulassung der Ennstaler Lokalradio GmbH zuzuordnen war.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der*

zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Medienprojektverein Steiermark und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, Harald Milchberger die Zuordnung zur Erweiterung seines schon zugeordneten Versorgungsgebietes und schließlich die Ennstaler Lokalradio GmbH die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr bereits zugeordneten Versorgungsgebiet.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Ennstaler Lokalradio GmbH in dem ihr

zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann und diese Verbesserung auch gegeben sein wird, war diese Übertragungskapazität im Hinblick auf die Zuordnungsreihenfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G der Ennstaler Lokalradio GmbH zuzuordnen. Auch spricht das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen nicht gegen diese Zuordnung, da die entstehende Mehrfachversorgung technisch unvermeidbar und aus frequentechnischer und frequenzökonomischer Sicht rechtfertigbar ist.

Festzuhalten ist, dass die am 16. Juli 2003 von der Ennstaler Lokalradio GmbH beantragten veränderten technischen Parameter dem Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt worden sind. Dies deshalb, weil die mit diesem Antrag vom 16. Juli 2003 beantragte Änderung eine zulässige Änderung des ursprünglichen Antrages der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 21. Mai 2003 darstellt. Auf Grund des veränderten technischen Konzeptes konnte in technischer Hinsicht eine Optimierung der Nutzung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ bewirkt werden. Da mit der so optimierten Übertragungskapazität nunmehr in größerem Umfang, jedoch weiterhin im schon bestehenden Versorgungsgebiet bestehende Versorgungslücken – insbesondere in der Stadt Gröbming – geschlossen werden können, handelt es sich nicht um ein Verlassen des bisherigen Verfahrensgegenstandes (siehe dazu oben zur Rechtzeitigkeit der Anträge). Die beantragte und Antragsänderung war somit keine wesentliche Änderung des bisherigen Antrages, weshalb diese gemäß § 13 Abs. 8 AVG auch in jeder Lage des Verfahrens zulässig war.

Auch wurde hinsichtlich dieser Antragsänderung das gemäß § 37 AVG zu gewährende Parteiengehör durch Übergabe des Änderungsantrages sowie des ergänzenden Sachverständigengutachtens und Einräumung einer angemessenen Stellungnahmefrist an die Verfahrensparteien gesichert.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ sowie der Antrag des Harald Milchberger auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ waren daher abzuweisen.

Da der – ebenfalls von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eingebrachte – Eventualantrag auf Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wegen Verspätung zurückzuweisen war (siehe dazu oben zur Rechtzeitigkeit der Anträge), war über diesen nicht inhaltlich zu entscheiden.

Dieses Ergebnis zu Gunsten der Ennstaler Lokalradio GmbH steht auch im Einklang mit der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung.

Dauer der Gültigkeit der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da die gegenständliche Übertragungskapazität der Ennstaler Lokalradio GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ zugeordnet wird, läuft die fernmelderechtliche Bewilligung zum selben Zeitpunkt ab wie die vom Bundeskommunikationssenat 6. Dezember 2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, erteilte Zulassung.

Auflagen für die fernmelderechtlichen Bewilligung

Die nähere technische Prüfung des Antrages der Ennstaler Lokalradio GmbH hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

TKG 2003

Gemäß § 132 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 ist das Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002 mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 außer Kraft getreten. Nach § 133 Abs.1 TKG 2003 sind jedoch zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängige Verwaltungsverfahren nach der bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Das TKG 2003 enthält keine Bestimmung über sein In-Kraft-Treten. Es ist daher nach Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wurde, also am 20.8.2003 in Kraft getreten. Die verfahrensleitenden Anträge für das gegenständliche Verfahren wurden vor dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 eingebracht, das Verwaltungsverfahren war daher am 20.8.2003 bereits anhängig und nach der zuletzt geltenden Fassung des TKG (BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002) zu Ende zu führen. Aus diesem Grund gründet sich der Spruch auf die entsprechenden Bestimmungen des TKG.

Programmattung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur

Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gibt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung des Zulassungsbescheides des Bundeskommunikationssenates vom 6. Dezember 2002, GZ 611.113/001-BKS/2002.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass auch nicht näher auf das Vorbringen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vom 11. November 2003 eingegangen werden konnte, wonach die Ennstaler Lokalradio GmbH ein nicht dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm verbreiten soll, da für eine Zuordnung einer Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G lediglich zu prüfen ist, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität geeignet ist, die Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zu verbessern; es kommt nicht darauf an, ob das vom Zulassungsinhaber ausgestrahlte Programm auch dem Zulassungsbescheid entspricht.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Da die Übertragungskapazität „ÖBLARN 107,2 MHz“ der Ennstaler Lokalradio GmbH zur Verbesserung der Versorgung innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet wird, war die Bezeichnung des bestehenden Versorgungsgebietes nicht zu verändern.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des Harald Milchberger vom 24. Oktober 2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag des Harald Milchberger gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben und die von Harald Milchberger beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von ihm erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept Harald Milchbergers diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 21. März 2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 21. November 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dipl.-Ing Franz Prull
Behördenleiter-Stellvertreter

Zustellverfügung:

1. Harald Milchberger, z. Hd. Dr. Michael Bauer, Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen **per Fax:** 03612/2219-18
2. Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, z. Hd. Dr. Michael Bauer, Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen **per Fax:** 03612/2219-18
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Michael Meister, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/ Bayern **per Fax:** 0049/911 74 90 922
4. Medienprojektverein Steiermark, z. Hd. Christina Vaterl, Friedrichgasse 27, 8010 Graz **per Fax:** 0316/81 41 41 51
5. Ennstaler Lokalradio GmbH, z. Hd. Dr. Martin Piaty, Rechtsanwälte Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Glacisstraße 27/II, 8010 Graz **per Fax:** 0316/ 80 68 21
6. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
7. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
8. RFFM im Hause

Beilage zu KOA 1.470/03-123

1	Name der Funkstelle	ÖBLARN																																																																																																																																	
2	Standort	Strimitzen																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Ennstaler Lokalradio GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	107,20																																																																																																																																	
6	Programmname																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E59 09		47N28 27	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	895																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,5																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-45,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,5</td> <td>14,4</td> <td>16,5</td> <td>18,3</td> <td>19,6</td> <td>20,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>19,9</td> <td>19,5</td> <td>18,2</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,1</td> <td>11,7</td> <td>9,8</td> <td>9,4</td> <td>9,5</td> <td>9,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,7</td> <td>13,2</td> <td>15,5</td> <td>17,6</td> <td>19,2</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,2</td> <td>20,4</td> <td>20,5</td> <td>20,1</td> <td>19,0</td> <td>17,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,2</td> <td>13,2</td> <td>11,9</td> <td>11,9</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,5	14,4	16,5	18,3	19,6	20,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,3	20,3	19,9	19,5	18,2	16,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	14,1	11,7	9,8	9,4	9,5	9,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	10,7	13,2	15,5	17,6	19,2	19,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,2	20,4	20,5	20,1	19,0	17,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,2	13,2	11,9	11,9	11,8	11,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	12,5	14,4	16,5	18,3	19,6	20,4																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	20,3	20,3	19,9	19,5	18,2	16,4																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	14,1	11,7	9,8	9,4	9,5	9,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	10,7	13,2	15,5	17,6	19,2	19,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	20,2	20,4	20,5	20,1	19,0	17,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	15,2	13,2	11,9	11,9	11,8	11,8																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Gerätetype	TEM MPX A07A9320 + 100 W AMP 7A100																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	51 hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	SCHLADMING 4 106,3 MHz																																																																																																																																	
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		